

Geschäftsordnung

für die Integrations-Kommission der Stadt Herborn

Aufgrund des § 72 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) wird für die Integrations-Kommission folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1

- (1) Der Magistrat bildet zur dauernden Verwaltung und Beaufsichtigung des Geschäftsbereiches „Integration ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner“ eine Integrations-Kommission gemäß § 89 der Hessischen Gemeindeordnung. Die Integrations-Kommission berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen.
- (2) Die Integrations-Kommission besteht aus der Bürgermeisterin, einem weiteren Magistratsmitglied, drei Stadtverordneten sowie fünf sachkundigen Einwohnern.
- (3) Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat und die Stadtverordneten werden von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.
- (4) Die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Interessenvertretungen der Migranten gewählt. Für den Fall, dass Wahlvorschläge nicht in ausreichender Zahl abgegeben werden, soll die Stadtverordnetenversammlung Vorschläge machen. Für die Wählbarkeit zu dieser Personengruppe gilt § 86 Abs. 3 und Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Hälfte der Gewählten soll weiblichen Geschlechts sein. Außerdem soll bei der Wahl nach Möglichkeit die Pluralität der ausländischen Einwohner im Sinne von § 84 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung berücksichtigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Integrations-Kommission werden für die Dauer der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

§ 2

- (1) Den Vorsitz der Integrations-Kommission führt die Bürgermeisterin gemeinsam mit einem von der Personengruppe der sachkundigen Einwohner gewählten Co-Vorsitzenden.
- (2) Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden oder der Co-Vorsitzenden werden die Aufgaben vom verbleibenden Mitglied in alleiniger Verantwortung wahrgenommen.

§ 3

- (1) Der Magistrat hat die Integrations-Kommission rechtzeitig über alle Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

- (2) Die Integrations-Kommission hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Die Vorschläge sind schriftlich an den Magistrat zu richten.
- (3) Die Integrations-Kommission ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. Hierzu leitet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussvorlagen an die Integrations-Kommission mit der Bitte um Stellungnahme zu.
- (4) Die Integrations-Kommission reicht ihre Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von 1 Monat bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein. In Eilfällen darf diese oder dieser die Frist angemessen abkürzen. Hört der Magistrat die Integrations-Kommission an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin einzureichen.

§ 4

- (1) Die Integrations-Kommission tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet der dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Jahr über den Stand der Integration der ausländischen Einwohner.
- (2) Die Vorsitzende beruft die Mitglieder der Integrations-Kommission zu den Sitzungen. Sie setzt die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung), deren Reihenfolge und Zeitpunkt der Sitzung im Einvernehmen mit der oder dem Co-Vorsitzenden fest. Die Vorsitzende muss zu einer Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder der Integrations-Kommission unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Gegenstände verlangen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher oder elektronischer Ladung an alle Mitglieder der Integrations-Kommission. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann die Frist abgekürzt werden, jedoch muss die Ladung mindestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Auf die Abkürzung muss im Ladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 5

- (1) Die Sitzungen der Integrations-Kommission sind nicht-öffentlich.
- (2) Die Integrations-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst.

- (4) Über die Sitzungen der Integrations-Kommission wird eine Ergebnis-Niederschrift gefertigt. Die Schriftführung wird von einem von der Integrations-Kommission gewählten Mitarbeitenden der Stadt Herborn übernommen. Die Niederschrift wird von den Vorsitzenden und von der schriftführenden Person unterzeichnet. Sie wird den Mitgliedern spätestens ab dem 7. Tag nach der Sitzung elektronisch übersandt.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift wird zu Beginn der darauffolgenden Sitzung verhandelt.

§ 6

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Vorsitzenden entscheiden im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 7

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.